

Neues vom Güterkraftverkehrsgesetz und der LKW – Maut:

- Kulanzfrist beim GüKG verlängert

- Aktuelle Informationen zur Mautpflicht auf Bundesstraßen

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Initiative der landwirtschaftlichen Verbände BLU, DBV und BMR zeigt nach einer langen Phase des scheinbaren Stillstandes wieder kleine Erfolge. Um Ihren Mitgliedern und Ihnen einen Überblick über die derzeitige Situation zu ermöglichen, sollen die beiden Themen „gewerblicher Güterverkehr“ und „LKW-Maut“ kurz dargestellt werden.

GüKG

Die in der Pressemitteilung vom März 2018 angekündigte Verlängerung der sog. Kulanzfrist zum Güterkraftverkehrsgesetz wurde im Bundesanzeiger veröffentlicht (siehe Anhang). Das bedeutet, die Nichtahndungsfrist für Beförderungen, die ohne Erlaubnis nach GüKG durchgeführt wurden und werden, gilt auch über den 31.05.2018 hinaus solange, bis eine Gesetzesänderung umgesetzt wird.

Um diese Fristverlängerung zu ermöglichen, wurden die dafür notwendigen Merkmale klar definiert. Gegenüber dem bekannten Stand gibt es eine wichtige Änderung, die allerdings absehbar war und Ihnen schon seit langer Zeit bekannt ist:

- a. Die Beförderung muss in der Land- und Forstwirtschaft üblich sein. Die eingesetzten Fahrzeuge dürfen nur land- und forstwirtschaftliche Transporte verrichten, nicht aber beispielsweise für Baustellenverkehre verwendet werden.
- b. Die Beförderung muss für land- und forstwirtschaftliche Betriebe erfolgen. Dazu gehören nur die Betriebe, die land- und forstwirtschaftliche Rohstoffe erzeugen und produzieren, nicht aber Betriebe, die die Rohstoffe nur ver- oder weiterverarbeiten.
- c. Bei den beförderten Gütern muss es sich um land- und forstwirtschaftliche Bedarfsgüter oder Erzeugnisse handeln, wie z. B. Ernte, Vieh, Futter- und Düngemittel.
- d. **Die Beförderungen erfolgen mit Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 40 km/h. (NEU)**

...

Die sog. 40er Linie wird also auch in diesem Zusammenhang umgesetzt werden.

Die Freistellung von der Erlaubnispflicht nach dem GüKG reiht sich ein in Vorteile bei der FahrPersVO (Fahrerkarte), der Kfz-Steuerbefreiung, der Fahrerlaubnisklasse T usw.

Transporte von Iof- Mitgliedsbetrieben im Rahmen des MR e. V. nach wie vor erlaubnisfrei

Nach § 2 Abs.1 Nr. 7 bb GüKG sind die in land- oder forstwirtschaftlichen (Iof) Betrieben üblichen Beförderungen von Iof Erzeugnissen oder Bedarfsgütern **im Rahmen eines MR e.V.** oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses von der Erlaubnispflicht des GüKG befreit.

Dies bedeutet, wer nicht im Rahmen der MR-Ausnahme fahren kann, muss entweder die Erlaubnis für den gewerblichen Güterverkehr bzw. einen Verkehrsleiter im Unternehmen haben.

Andernfalls schnellstmöglich alle Schlepper, die für Beförderungen eingesetzt werden, auf eine bbH von 40 km/h drosseln und neue Fahrzeugpapiere dafür beschaffen!

LKW-Maut:

Quelle: BLU, Pirko Renftel

Neue Maut auf allen Bundesstraßen ab 1. Juli 2018

Fahrzeuge ab 7,5 t zulässiger Gesamtmasse betroffen / Ausnahme bis 40 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit für landwirtschaftliche Fahrzeuge

Das Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) regelt die ab dem 1. Juli 2018 geltende „neue“ Mautpflicht auf allen Bundesautobahnen und nun auch auf allen Bundesstraßen (vorher waren ca. 2.300 km an Bundesstraßen mautpflichtig; nun sind es mehr als 40.000 km).

Die Mautpflicht besteht danach grundsätzlich für Kraftfahrzeuge (Kfz) oder Fahrzeugkombinationen, die

- für den Güterkraftverkehr bestimmt sind (**= 1. Alternative**) oder
- für den Güterkraftverkehr verwendet werden (**= 2. Alternative**)

und deren zulässiges Gesamtgewicht (zGG) – einschließlich Anhänger – mindestens 7,5 t beträgt.

1. Alternative:

Die Mautpflicht nach der 1. Alternative betrifft Kfz, die generell nach ihrem Zweck dazu bestimmt sind, Güter gleich welcher Art zu transportieren.

Es ist damit entscheidend, ob das Fahrzeug nach seinen objektiven Merkmalen dazu dienen soll, Güter auf Straßen zu transportieren. Dies ist z. B. bei Sattelzügen oder Lastkraftwagen zweifelsfrei der Fall, während klassische land- und forstwirtschaftliche (Iof) Ackerschlepper und Iof-Geräteträger dieser Alternative nicht unterfallen, da sie zur Bewirtschaftung von Iof-Flächen bestimmt sind (und z. B. über die Zapfwelle auch andere Maschinen antreiben können).

Die sogenannten „Agrotrucks“, d. h. zum Iof-Ackerschlepper umgeschlüsselte Sattelzugmaschinen, unterfallen ebenfalls der 1. Alternative, sofern sie keinerlei technische Umrüstung erfahren haben. Ob dies auch für umgerüstete „Agrotrucks“ (= z. B. mit Zapfwelle, Ackerbereifung, Hydraulikanschlüssen usw.) gilt, ist aktuell noch fraglich. Allerdings dürfte es nach den hier dargestellten Grundsätzen sachgerecht sein, diese zumindest dann von der 1. Alternative auszunehmen, wenn sie eine so umfangreiche Umrüstung erfahren haben, dass sie nicht ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind.

Die Mautpflicht nach der 1. Alternative besteht im Übrigen unabhängig davon, ob es sich um eine Privatfahrt handelt, ob tatsächlich Güter befördert werden (Leerfahrten sind damit auch von der 1. Alternative erfasst) oder ob das betreffende Kfz von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist.

2. Alternative:

Hiernach besteht unabhängig von der 1. Alternative die Mautpflicht, sofern mit Kfz Güter gleich welcher Art transportiert werden (auch Betriebsmittel).

Anmerkung: Bis April dieses Jahres wurde davon ausgegangen, dass unter die 2. Alternative nur Werkverkehr oder nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) erlaubnispflichtiger Verkehr fällt. Nunmehr steht aber aufgrund verschiedener Urteile von Oberverwaltungsgerichten der Länder (u. a. OVG Münster, Az.: 9 B 550/16) fest, dass von der 2. Alternative die Beförderung jeglicher Güter erfasst ist.

Ausnahme für Lohnunternehmer:

Für Lohnunternehmer besteht von der Mautpflicht eine wichtige **Ausnahme**, die in § 1 Absatz 2 Ziffer 6 BFStrMG geregelt ist:

Danach sind landwirtschaftliche Fahrzeuge im geschäftsmäßigen Güterverkehr mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (bbH.) von maximal 40 km/h nach beiden Alternativen generell ausgenommen (gilt ab dem 1. Juli 2018).

Anmerkung: Diese praktisch wichtige Ausnahme wurde auf Betreiben des BLU e. V. (zusammen mit DBV e. V. und BMR e. V.) Anfang 2017 in das Gesetz aufgenommen.

Das KBM hält Sie in der Angelegenheit auf dem aktuellen Stand.

Martin Gehring
KBM e.V.

PS: Gerne können Sie diese Info an einen ausgewählten Kreis Ihrer Mitglieder versenden bzw. Auszüge für eine kurze Info verwenden. Es handelt sich nicht um eine juristisch geprüfte Darstellung, sondern um die Erfahrung des Landes- bzw. Bundesverbands.

Stand: 28.05.2018